

Frage für Oktobersession

TAUSCH EINER KONVENTIONELLEN ANTENNE DURCH EINE ADAPTIVE ANTENNE ALS BAGATELLÄNDERUNG

In der Schweiz wurden in einigen Gemeinden konventionelle Mobilfunkantennen durch eine adaptive Antenne ersetzt, ohne dass es ein Baubewilligungsverfahren mit Möglichkeit zur Einsprache gab, weil es sich angeblich um eine sogenannte Bagatelländerung handle. Dieses Vorgehen ist rechtlich umstritten, denn die BPUK sieht nur die Variabilität der vertikalen Senderichtung bei der Ersatzantenne als Bagatelländerung vor, jedoch nicht neu eine horizontal variable Senderichtung. Zudem schreibt die NISV neu vor, dass bei adaptiven Antennen die Variabilität der Senderichtung und des Antennendiagramms zu berücksichtigen ist, was bei der vorherigen Antenne nicht berücksichtigt werden musste. Dieser Umstand lässt den Schluss zu, dass der Austausch der Antennen zu einer neuen Expositionsqualität führt. Die neue Expositionsqualität könnte nur als Bagatelle angesehen werden, wenn die neue Qualität nachweislich zu keiner höheren Exposition führt.

Frage: In welchen Gemeinden und Standorten wurden durch welche Betreiber konventionelle Mobilfunkantennen durch adaptive Antennen ohne Baubewilligungsverfahren mit Recht zur Einsprache (sogenannte Bagatelländerung) getauscht und was unternimmt der Kanton, wenn dies rechtlich unzulässig war?

14. Oktober 2019, Myriam Fasani-Horath